

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerstellenvermittlung und Try & Hire**

Gültig ab: 01.01.2025

**1. Übernahme eines Mitarbeiters ohne Ablösesumme in ein festes Anstellungsverhältnis (Try & Hire)**

Um einen Mitarbeiter ohne Ablösesumme in ein festes Anstellungsverhältnis übernehmen zu können, muss dieser 550 Stunden über die Swiss Staff GmbH hinweg gearbeitet haben. Diese Frist entspricht ungefähr der Dauer (Arbeitsstundenzahl) von drei Monaten. Grundlage und maßgebend für die Übernahmeberechtigung bleiben aber infolge allfälliger Unterbrüche wie Krankheit, Unfall oder Ferien nicht die drei Monate, sondern die bereits erwähnten 550 Stunden.

**2. Ablösegebühren bei vorzeitiger Übernahme aus dem temporären Arbeitsverhältnis**

Der Kunde kann zu jedem Zeitpunkt einen temporären Mitarbeiter von uns durch Zahlung einer Ablösesumme fest anstellt. Damit hat er die Möglichkeit, einen Mitarbeiter eine gewisse Zeit unverbindlich im praktischen Einsatz auf seine Eignung prüfen zu können, ohne aber nach Feststellung dieser Tauglichkeit bis zum Ablauf der Try & Hire-Zeit (550 Std.) auf eine feste Anstellung warten zu müssen. Da ein Teil der üblichen Vermittlungsgebühren bereits durch das Temporär-Verhältnis abgegolten wurde, reduziert sich diese wie folgt:

pro 50 Stunden Temporäreinsatz Reduktion des jeweils zutreffenden Prozentsatzes um 0,5 %. Beispiel: Mitarbeiter X wird nach 154 Stunden Temporäreinsatz von der Kundenfirma zu einem Monatslohn von Fr. 3'500.-- x 13 fest angestellt. Das Jahresgehalt wäre demnach Fr. 45'500.--. Der Prozentsatz für die Errechnung der Vermittlungsgebühr beträgt bei dieser Lohnsumme gemäß Tabelle 15 %. Da der Mitarbeiter bereits 154 Std. temporär gearbeitet hat, wird der Prozentsatz um 1,5 % auf 8,5 % reduziert (pro 50 Std. Reduktion um 0,5 %, bei 154 Std. also  $3 \times 0,5 \%$ ).

**3. Vermittlungsgebühren bei direkter Festanstellung**

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich aufgrund des Brutto-Jahreseinkommens des Bewerbers. Zum Einkommen gehören auch ein 13. Monatslohn oder eine Gratifikation. Bei Entlohnung auf Kommissions- oder Erfolgsbasis (z. B. Provision) einigen sich der Auftraggeber und die Swiss Staff GmbH auf das mutmaßliche, durchschnittliche Jahreseinkommen des Kandidaten. Die Gebühren werden nach folgender Staffellung berechnet:

Bruttojahresgehalt Prozentsatz:

bis CHF. 60'000.-- 15 % Honorar

bis CHF. 80'000.-- 17 % Honorar

bis CHF. 120'000.-- 20 % Honorar

bis CHF. 160'000.-- 23 % Honorar

ab CHF. 160'001.-- 25 % Honorar

(zzgl. MwSt.)

Bei einer Teilzeitstelle, die ein Pensum von weniger als 80 % umfasst, wird der Lohn auf 80 % aufgerechnet (Beispiel: Lohn bei 50 % - Stelle von Fr. 2'500.-- x 80 % = Fr. 4'000.--).

Von diesem monatlichen ausgerechneten Wert wird der Jahreslohn errechnet und gemäss oben genannter Liste ergibt sich die Vermittlungsgebühr.

**4. Spesen und übrige Kosten**

Ohne spezielle Abmachung sind sämtliche Rekrutierungskosten wie Inserate, Eignungsabklärungen, Referenzauskünfte, Erstellung von Dossiers etc. in den Vermittlungsgebühren enthalten. Spezielle Inserate und andere Aufwendungen werden nur auf Wunsch und nach Absprache mit dem Kunden vorgenommen und nach effektiven Auslagen verrechnet. Die Geschäftsbedingungen treten bei Auftragserteilung in Kraft.

**5. Garantie bei direkter Festanstellung**

Im Rahmen der festen Anstellung werden dem Kundenunternehmen folgende Prozentsätze rückerstattet, wenn ein Bewerber das Kundenunternehmen verlässt. Massgebend ist der letzte geleistete Arbeitstag. Diese Rückvergütung ist Gegenstand einer Gutschrift oder Rückzahlung:

im 1. Monat 70 %

im 2. Monat 50 %

im 3. Monat 30 %

Bei einer vorzeitigen Übernahme aus einem temporären Arbeitsverhältnis entfällt eine Garantieleistung, weil der Mitarbeiter ja bereits im praktischen Einsatz geprüft wurde.

**6. Zahlungskonditionen**

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsabschluss, zahlbar innert 5 Tagen.

**7. Schutzbestimmung**

Engagiert ein Auftraggeber einen von der Swiss Staff GmbH vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von 12 Monaten nach Präsentation der Bewerbungsunterlagen, ist die Swiss Staff GmbH berechtigt, das entsprechende Honorar nachzufordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu strengstem Stillschweigen über die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der ihm von der Swiss Staff GmbH vorgestellten Kandidaten. Direkte Referenzauskünfte des Auftraggebers bei gegenwärtigen und früheren Arbeitgebern oder sonstigen Referenzpersonen dürfen nur mit Einverständnis der Swiss Staff GmbH erfolgen.

**8. Gerichtsstand**

Für alle Streitfälle gilt der Gerichtsstand des Firmensitzes der Swiss Staff GmbH.